

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 145

Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

Absatz 2

Wer absichtlich oder wissentlich die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen **beseitigt, verändert oder unbrauchbar** macht, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.

